

Ergeht an:
 BVA-Mitglieder Konditoren
 BI-Vorstand
 Alle Landesinnungen


Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
 DI Lorencz/Edler

Durchwahl
 3190

Datum
 29.01.2019

Konditoren-RS 003/2019

Lebensmittelrecht	Kennzeichnung	
Betrifft: Bezeichnung „Dinkel“		Frist:
Kurzinfo: Die Bezeichnung „Dinkel“ ist in Österreich weiterhin erlaubt		

Aufgrund einer Bekanntmachung der Kommission zum Thema Allergene sind Unklarheiten über die Kennzeichnung von Dinkel bzw. Dinkelweizen aufgetreten. Diese konnten im Rahmen der FAQs zur Lebensmittelinformationsverordnung des zuständigen Ministeriums nun ausgeräumt werden.

Unter Punkt 5. „Allergene“ finden Sie folgende Information:

„5.2. Was ist unter "Weizen" gemäß Anhang II Z 1 zu verstehen?

In Österreich sind neben Weizen auch folgende Bezeichnungen im Handel gebräuchlich: Weichweizen, Durumweizen (Hartweizen), Khorosanweizen (Kamut- eingetragenes Warenzeichen), Emmer, Einkorn, Grünkern, Dinkel, Dinkelweizen. Die hervorhebende Verwendung der verkehrsüblichen Bezeichnung im Rahmen der Allergen Kennzeichnung wie z.B. "Dinkel" wird daher in Österreich als ausreichend angesehen.“

Die Bezeichnung „Dinkel“ wird damit für Österreich als verkehrsüblich bestätigt.

Bei Exporten von Dinkelprodukten in andere Mitgliedsstaaten ist eine Überprüfung der dort akzeptierten Formulierung notwendig, da diese Auslegung nur für das Inverkehrbringen in Österreich gilt.

Unter folgendem Link finden Sie das gesamte FAQ Dokument des Ministeriums:

https://www.sozialministerium.at/site/Gesundheit/VerbraucherInnengesundheit/Ernaehrung_und_Lebensmittel/FAQ_zur_Anwendung_der_Verordnung_EU_Nr_1169_2011_betreffend_die_Information_der_Verbraucher_ueber_Lebensmittel_LMIV

Gültig ab/Status:	Beilagen: -
--------------------------	--------------------

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

Vizepräsident KommR Leo Jindrak e.h.
Innungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin